

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Steinheim an der Murr - Gebührenverzeichnis -

Vorbemerkung: Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr Gemeingebrauch ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs.1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr ab 01.01.2026
1.	Verwaltungsgebühr § 7 Abs. 3	gem. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Steinheim an der Murr
2.	Mindestsondernutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2	25,00 €

I. Benutzung zu gewerblichen Zwecken

3.	Warenauslagen einschließlich dem Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf, Aufstellen und Auslegen von Gegenständen, Automaten, Schaukästen über 1 m ² je m ² . Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass für den Fußgängerverkehr noch eine Mindestbreite von 1,50 m zur Verfügung steht.	täglich monatlich jährlich	1,00 € 10,00 € 100,00 €
4.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m ² beanspruchte/r Parkplatzfläche, Gehwegfläche (der Gehweg muss mindestens noch 1,50 m breit sein) oder sonstiger öffentlicher Flächen (z. B. Fußgängerzone).	täglich monatlich jährlich	0,10 € 1,00 € 10,00 €
5.	Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen, Kioske, Schaubuden und sonstige Einrichtungen je m ² .	täglich monatlich	10,00 € 150,00 €
6.	Schilder und Tafeln, die keine Werbeanlagen darstellen, pro Schild und Tafel. Gebührenfrei sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer (z. B. auf Gottesdienste, Parkplätze, Parkhäuser, Zeltplätze), allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gast-	täglich	10,00 €

Anlage zur Sondernutzungssatzung

	stätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, politische Veranstaltungen und Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Parteien bzw. Wählervereinigungen.		
7.	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung (Höchstdauer 5 Tage).		30,00 € - 300,00 €

II. Lagerung und sonstiges Aufstellen von Gegenständen

8.	Baustelleneinrichtungen, Bauwagen, Lagerung von Baumaterial, Gerüst, Schrägaufzüge, Kräne, Container, Schuttmulden, Bauhütten, Bauzäune, Baumaschinen und Baugeräte (einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baustofflagerungen sowie Gerüste u. ä.) je m ² .	je angefangenem Monat	1,00 €
9.	Aufstellen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhänger zu gewerblichen Zwecken, pro Kfz. oder Anhänger.	täglich monatlich jährlich	5,00 € 10,00 € 50,00 €
10.	Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen länger als 48 Stunden zu nicht gewerblichen Zwecken (z. B. nicht zugelassene und schrottreife Fahrzeuge).	täglich	2,00 €
11.	Sonstiges Lagern oder Abstellen von Gegenständen aller Art, das mehr als einen Tag dauert je m ² .	täglich	2,00 €

III. Feldwegbenutzung

12.	Befahren von Feldwegen mit Fahrzeugen bis 7,5 t Gesamtgewicht zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken.	täglich monatlich jährlich	10,00 € 50,00 € 250,00 €
13.	Befahren von Feldwegen mit Fahrzeugen über 7,5 t Gesamtgewicht zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken pro Fahrt und Fahrzeug.		15,00 €

Anlage zur Sondernutzungssatzung

IV. Werbung

14.	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mittels Plakatträger je Person bzw. Veranstaltung im Landkreis Ludwigsburg.	für max. 14 Tage	80,00 € für jeden Veranstalter 40,00 € für auswärtige Vereine / Kommunen gebührenfrei für ansässige Vereine
	b) mittels Werbefahrzeuge, Lautsprecherwagen Ausstellungswagen u. ä. Fahrzeuge je Fahrzeug.	täglich	10,00 € - 50,00 €
	c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen.		gebührenfrei
15.	Verteilung von Druck- und Werbeschriften je Person.	täglich	5,00 € - 25,00 €
16.	Werbeanlagen		
	a) mit Inanspruchnahme des Straßenkörpers mit je m ² Ansichtsfläche (der Gehweg muss mindestens 1,50 m breit sein).	monatlich täglich	5,00 € - 50,00 €
	b) Inanspruchnahme nur des Luft- raumes mit je m ² Ansichtsfläche.	monatlich täglich	5,00 € - 50,00 €
	c) die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht aufgestellt sind, je m ² Ansichtsfläche.	täglich	1,00 €
	d) Gebührenfrei sind Werbeanlagen anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen sowie für gemeinnützige Zwecke. Für Werbung örtlicher Vereine können Ausnahmen zugelassen werden.		
17.	Die Untersagung bzw. das Entfernen widerrechtlich angebrachter Werbeanlagen		

Anlage zur Sondernutzungssatzung

	a) allgemeine Verwaltungsgebühr		gem. Verwaltungsgebühren- satzung der Stadt Steinheim an der Murr
	b) für das Entfernen pro Werbe- anlage.		30,00 €

V. Sonstige Nutzung

18.	Container, wie z.B. Altkleider- container	monatlich	25,00 – 50,00 €
19.	Für sonstige über den Gemein- gebrauch hinausgehende Benut- zung der öffentlichen Verkehrs- fläche, die nicht unter I. bis IV. fallen.	täglich monatlich	25,00 € 250,00 €